



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den
K(2008) XXX endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom

**zur Annahme und Finanzierung eines Globalplans für humanitäre Maßnahmen in
Sudan zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften**

(ECHO/SDN/BUD/2009/01000)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom

zur Annahme und Finanzierung eines Globalplans für humanitäre Maßnahmen in Sudan zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften

(ECHO/SDN/BUD/2009/01000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe¹, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Sudan sind nach jahrelangem Krieg sowie aufgrund von Ausgrenzung, tiefer Armut und Entwicklungsstillstand in den meisten Gebieten 6,5 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen, um überleben zu können. Die humanitäre Krise wird aufgrund ihrer Komplexität und Tragweite voraussichtlich anhalten.
- (2) Mehr als fünf Jahre nach dem Beginn der Auseinandersetzungen zwischen sudanesischen Regierungstruppen und bewaffneten Rebellengruppen in Darfur ist die humanitäre Lage der 4,5 Millionen Betroffenen, darunter Binnenvertriebene, tschadische Flüchtlinge, lokale Gemeinschaften und Nomaden, prekär und dürfte labil bleiben.
- (3) Der Zugang und die Möglichkeiten zur Erbringung der lebensnotwendigen humanitären Hilfe verschlechtern sich zum einen aufgrund der wachsenden Unsicherheit infolge der Zunahme von Kämpfen, gezielten Angriffen und anderen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung, Mitarbeiter und Güter von Hilfsorganisationen sowie Friedenstruppen und zum anderen aufgrund von Zugangsverweigerungen im Zusammenhang mit administrativen Hindernissen und Schikanen.
- (4) Von den 4,5 Millionen Konfliktopfern in Darfur können mindestens 3,6 Millionen ihre Grundbedürfnisse wie Ernährungs- und Nährstoffbedarf praktisch nur durch humanitäre Hilfe decken. Aufgrund der herrschenden Unsicherheiten und

¹ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

insbesondere der unsicheren Ernährungslage nimmt diese Zahl seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens im Mai 2006, das jedoch nicht eingehalten wird, jeden Monat um durchschnittlich 1000 neue Vertriebene zu. Die Lebensumstände und die Selbsthilfekräfte in den überfüllten Lagern und in entlegenen Gebieten verschlechtern sich weiter.

- (5) Im Süden und in den Übergangszonen (Blue Nile, Abyei und Südkordofan) werden die angesichts der Entlegenheit, fehlender Infrastrukturen und saisonaler Niederschläge bereits schwierigen Umstände, die das Leben und die Existenzgrundlage von mehr als 2 Millionen Menschen beeinträchtigen, weiter verschlimmert durch die 2,1 Millionen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die in äußerst arme und unterversorgte Gebiete zurückkehren, durch ungelöste Konflikte zwischen Nord und Süd sowie durch Auseinandersetzungen und Vertreibungen verursachende Spannungen zwischen Stämmen.
- (6) Zusätzlich zu den Konflikten treten in weiten Landesteilen regelmäßig Naturkatastrophen wie Dürren und Hochwasser sowie übertragbare Krankheiten auf, die das Leben und die Existenzgrundlage der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und unter anderem plötzlich auftretende Wanderungsbewegungen und klimabedingte Schocks auslösen.
- (7) Angesichts der Tragweite und der Komplexität der humanitären Krise und der geringen Aussichten auf Verbesserungen bedarf es eines Globalplans als kohärenten Aktionsrahmen für die humanitären Maßnahmen.
- (8) In Anbetracht der raschen Veränderungen der Situation vor Ort und der Art der aus diesem Globalplan finanzierten Maßnahmen sollte eine Rückstellung zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben gebildet werden.
- (9) Eine Analyse der humanitären Lage ergab, dass die Gemeinschaft über einen Zeitraum von 18 Monaten humanitäre Hilfsmaßnahmen finanzieren sollte.
- (10) Für die humanitäre Hilfe zugunsten der mehr als 6,5 Millionen Bedürftigen, die sich unter anderem aus Vertriebenen, Flüchtlingen, Ortsansässigen und Nomaden zusammensetzen, sind schätzungsweise 110 Mio. EUR (70 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 01 und 40 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 02) aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, wobei die verfügbaren Haushaltsmittel, die Maßnahmen anderer Geber und sonstige Faktoren berücksichtigt wurden.
- (11) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², von Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen³

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

zu dieser Verordnung und von Artikel 15 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften⁴.

- (12) Um die bedürftigen Bevölkerungsgruppen zu erreichen, sollte die Hilfe über Nicht-Regierungsorganisationen (NRO), UN-Agenturen oder andere internationale Organisationen bereitgestellt werden. Die Mittelbewirtschaftung durch die Europäische Kommission kann daher nach dem Prinzip der direkten zentralen Verwaltung oder der gemeinsamen Verwaltung erfolgen.
- (13) Der Ausschuss für humanitäre Hilfe wurde nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe gehört und gab am 11. Dezember 2008 eine befürwortende Stellungnahme ab –

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der humanitären Hilfe genehmigt die Kommission einen Betrag von 110 Mio. EUR zulasten der Haushaltsartikel 23 02 01 (70 Mio. EUR) und 23 02 02 (40 Mio. EUR) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften 2009 für einen Globalplan 2009 für humanitäre Hilfsmaßnahmen und Nahrungsmittelhilfe für die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in Sudan.
2. Im Einklang mit den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 1257/96 des Rates sollen die humanitären Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Globalplans zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele beitragen:
 1. Senkung der Sterblichkeits- und Morbiditätsrate in den anfälligsten Bevölkerungsgruppen durch umfassende Unterstützung in einem besseren humanitären Umfeld.

Für dieses spezifische Ziel wird ein Betrag von 50 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 01 bereitgestellt.
 2. Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Reaktion auf humanitäre Krisen.

Für dieses spezifische Ziel wird ein Betrag von 6 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 01 bereitgestellt.
 3. Verbesserung des Schutzes der anfälligsten Bevölkerungsgruppen durch Unterstützung von Sondermandaten.

Für dieses spezifische Ziel wird ein Betrag von 10 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 01 bereitgestellt.

⁴ Beschluss der Kommission vom 5.3.2008, K(2008) 773.

4. Sicherung der Verfügbarkeit von und des Zugangs zu Nahrungsmitteln für die von der humanitären Krise in Sudan betroffenen Bevölkerungsgruppen und Stabilisierung bzw. Verbesserung ihrer Ernährungslage durch Bereitstellung entsprechender und angemessener Nahrungsmittelhilfe sowie kurzfristiger Unterstützung zur Ernährungssicherung und zur Deckung der Grundbedürfnisse.

Für dieses spezifische Ziel wird ein Betrag von 40 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel 23 02 02 bereitgestellt.

Artikel 2

Die Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 4 Mio. EUR ist ausschließlich für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele 1, 2 und 3 vorgesehen, die aus dem Haushaltsartikel 23 02 01 finanziert werden. Sofern die humanitäre Lage dies rechtfertigt, kann die Kommission Mittel, die für eines dieser spezifischen Ziele bereitgestellt wurden, einem anderen spezifischen Ziel zuweisen, sofern der umverteilte Betrag weniger als 20 % der mit diesem Beschluss genehmigten Gesamtmittel ausmacht und 2 Mio. EUR nicht übersteigt; die Verwendung der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben bleibt davon unberührt.

Artikel 3

1. Die Frist für die Umsetzung dieses Globalplans beginnt am 1. Januar 2009 und beträgt 18 Monate.
2. Ausgaben im Rahmen dieses Globalplans sind ab dem 1. Januar 2009 förderfähig.
3. Werden die in diesem Globalplan vorgesehenen Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Umstände ausgesetzt, so wird die Zeit der Aussetzung nicht auf die Umsetzungsfrist dieses Globalplans angerechnet.

Artikel 4

1. Die Mittelbewirtschaftung durch die Kommission erfolgt nach dem Prinzip der direkten zentralen Verwaltung oder der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen.
2. Durchgeführt werden die im Rahmen dieses Globalplans unterstützten Maßnahmen von
 - gemeinnützigen Organisationen, die die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates festgelegten Zulassungs- und Eignungskriterien erfüllen,
 - oder internationalen Organisationen.

3. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der humanitären Hilfe, der Art der geplanten Maßnahmen, der besonderen örtlichen Gegebenheiten und der Dringlichkeit können die Maßnahmen dieses Globalplans nach Artikel 253 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung in vollem Umfang finanziert werden.

Artikel 5

1. Voraussetzung für die Bereitstellung der 110 Mio. EUR ist, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltsplans 2009 der Europäischen Gemeinschaften verfügbar sind.
2. Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*